

Vereinbarung zwischen der Großen Kreisstadt Grimma, der Stadt Colditz, der Gemeinde Zschadraß und der Gemeinde Großbothen über die Auseinandersetzung der Gemeinde Großbothen vom 13. 09. 2010

1. Allgemeines

Die Gemeinde Großbothen wird zum 01. 01. 2011 mit den Ortsteilen Großbothen, Kleinbothen, Schaddel, Kössern und Förstgen in die Große Kreisstadt Grimma eingegliedert und vereinigt sich mit den Ortsteilen Sermuth, Schönbach, Zschetzsch und Leisenu, der Gemeinde Zschadraß und der Stadt Colditz zur neuen „Stadt Colditz“.

Mit der gleichzeitigen Zuordnung von Teilen der Gemeinde Großbothen zur Großen Kreisstadt Grimma sowie den anderen Teilen zur neuen „Stadt Colditz“ ist die Rechtsnachfolge zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der neuen „Stadt Colditz“ festzulegen.

Die Große Kreisstadt Grimma
die Stadt Colditz
die Gemeinde Zschadraß und
die Gemeinde Großbothen

treffen dafür folgende Vereinbarung:

2. Grundsätze

Die Große Kreisstadt Grimma und die neue „Stadt Colditz“ sind gemeinsame und gleichberechtigte Rechtsnachfolger der Gemeinde Großbothen.

Mit dieser Vereinbarung werden die Zuständigkeiten einvernehmlich geregelt und abgegrenzt.

Folgende Grundsätze werden zur Regelung der Rechtsnachfolge vereinbart:

- Die öffentlichen Einrichtungen und Liegenschaften werden gemäß der Lage zugeordnet. Ein Wertausgleich erfolgt nicht.
Dieser Zuordnungsgrundsatz gilt auch für Wohngrundstücke.
- Zum 30. 06. 2009 hatte die Gemeinde Großbothen 3.475 Einwohner. Hiervon sind 2.115 Einwohner zur Großen Kreisstadt Grimma und 1.360 Einwohner zur neuen Stadt Colditz zuzuordnen.
Damit ergibt sich ein Einwohnerverhältnis von 61 % zu 39 %. Dieses Verhältnis gilt, soweit nicht Anderes ausdrücklich geregelt ist.
- Dies gilt insbesondere für die Zuordnung der Anzahl der Beschäftigten, der Kredite, der Fehlbeträge, Rücklagen und Beteiligungen der Gemeinde.
- Soweit in der Außenwirkung der gemeinsamen Rechtsnachfolge eine Zuordnung nicht möglich ist, wird die Zuständigkeit auf die Große Kreisstadt Grimma übertragen.

3. Festlegungen

3.1. Personal

3.1.1. Bürgermeister

Der Bürgermeister der Gemeinde Großbothen, Herr Senf, wird zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Eingliederungsvereinbarung bis zum Ablauf seiner Amtszeit am 28.02.2011 von der Großen Kreisstadt Grimma, als neuer Dienstherr, in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Die Große Kreisstadt Grimma übernimmt in Rechtsnachfolge der Gemeinde Großbothen für Herrn Senf die erforderlichen Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse Sachsen.

Die für den ehemaligen Bürgermeister der Gemeinde Großbothen, Herrn Kripp erforderlichen Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse Sachsen übernimmt in Rechtsnachfolge der Gemeinde Großbothen die neue Stadt Colditz.

3.1.2. Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Zuordnung erfolgt gemäß der territorialen Lage der Einrichtung. Damit übernimmt die Stadt Grimma die Kindertagesstätte Großbothen sowie den Hort Großbothen mit insgesamt 11 unbefristet Beschäftigten (davon 1 Beschäftigte in Altersteilzeit).

Die neue „Stadt Colditz“ übernimmt die Kindertagesstätte Sermuth mit insgesamt 6 unbefristet Beschäftigten (davon 1 Beschäftigte in Altersteilzeit).

3.1.3. Verwaltung

Die Stadt Grimma übernimmt 6 Beschäftigte (davon 2 Beschäftigte in Altersteilzeit).

Die Stadt Colditz übernimmt 4 Beschäftigte (davon 2 Beschäftigte in Altersteilzeit).

Zwei ehemalige Mitarbeiterinnen der Verwaltung sind 2007 bzw. 2008 gegen Zahlung einer Abfindung mit dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand gegangen. Als Abfindung ist die Zahlung von xx T€ in 5 Jahresbeträgen von je x T€ vereinbart.

Die Stadt Grimma übernimmt die Abfindung für eine Mitarbeiterin gemäß Anlage A mit 3 Jahresraten 2011 bis 2013.

Die Stadt Colditz übernimmt die Abfindung für eine Mitarbeiterin gemäß Anlage A mit 2 Jahresraten 2011 und 2012.

3.1.4. Grundschule

Die Stadt Grimma übernimmt 1 Beschäftigte in Altersteilzeit.

3.1.5. Bauhof

Die Stadt Grimma übernimmt 3 Beschäftigte (zu einem Beschäftigten läuft eine Kündigungsschutzklage).

Die Stadt Colditz übernimmt 3 Beschäftigte (davon 1 Beschäftigter in Altersteilzeit).

(Übersicht über die Positionen 3.1.1. bis 3.1.5. als Anlage A)

In Zusammenfassung der Positionen 3.1.2. bis 3.1.5. übernimmt

die Stadt Grimma 21 unbefristet Beschäftigte

die Stadt Colditz 13 unbefristet Beschäftigte

davon befinden sich

für die Große Kreisstadt Stadt Grimma 4 Beschäftigte in Altersteilzeit

für die Stadt Colditz 4 Beschäftigte in Alterszeitzeit

3.2. Liegenschaften

3.2.1. Öffentliche Einrichtungen und Liegenschaften

Die Zuordnung erfolgt gemäß der territorialen Lage der Einrichtung. Ein Wertausgleich erfolgt nicht. (Übersicht der öffentlichen Einrichtungen als Anlage B)

3.2.2. Wohngebäude

Die Zuordnung erfolgt gemäß der territorialen Lage der Wohngebäude. Ein Wertausgleich erfolgt nicht. (Übersicht über die Wohngebäude siehe Anlage C)

3.3. Kredite/Fehlbeträge/Rücklagen und Beteiligungen

Die Zuordnung der Kredite und Kassenkredite erfolgt gemäß dem Einwohnerverhältnis bis zum 31.12.2010 unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die Kreditgeber.

Die detaillierte Zuordnung der Kredite wird unter Beachtung der Laufzeiten und Zinssätze zwischen den Kämmerinnen und Kämmerern einvernehmlich vereinbart, Grundlage ist dabei der Stand vom 31.12.2010. (Übersicht über die Kredite zum 31.12.2010 als Anlage D)

Die Jahresrechnung der Gemeinde Großbothen für das Haushaltsjahr 2010 beinhaltet nach § 88 SächsGemO und Abschnitt 9 KomHVO alle Forderungen (Kasseneinnahmereste) und Verbindlichkeiten (Kassenausgabereste) zum 31.12.2010. Damit entspricht der in der Jahresrechnung ausgewiesene Fehlbetrag zum Stichtag den Fehlbetrag, der von den Städten Colditz und Grimma anteilig abzudecken ist.

Der Kassenbestand wird gemäß dem Einwohnerverhältnis zugeordnet. Dies gilt auch für die Rücklagen und die Beteiligung an der KBE.

Die Beteiligung an der KISA betrifft die ehemalige Gemeinde Kössern und wird damit der Großen Kreisstadt Grimma zugeordnet.

3.4. Gemeindeamt und Bauhof

Das Gemeindeamt einschließlich Ausstattung und der Bauhof als Liegenschaften werden der Großen Kreisstadt Grimma zugeordnet. Ein Wertausgleich erfolgt nicht. Es wird vereinbart, dass die zur neuen „Stadt Colditz“ übergehenden Beschäftigten ihre unmittelbare Büroausstattung mitnehmen können.

Die Ausstattung des Bauhofes der ehemaligen Gemeinde Großbothen wird im Einvernehmen zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der neuen Stadt Colditz aufgeteilt.

3.5. Verträge

Verträge, die sich auf ein oder mehrere Objekte beziehen werden unter Voraussetzung der Zustimmung des jeweiligen Dritten gemäß der örtlichen Lage zugeordnet bzw. aufgeteilt.

Verträge, die sich nicht im Einvernehmen mit dem jeweiligen Dritten aufteilen bzw. nicht zuordnen lassen, gehen in die Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Grimma über. Mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung erteilt die neue „Stadt Colditz“ der Großen Kreisstadt Grimma Handlungsvollmacht. Die Große Kreisstadt Grimma legt gegenüber der neuen „Stadt Colditz“ Rechnung.

Die Teilung der Konzessionsverträge erfolgt nach dem Belegenheitsprinzip. Im Übrigen gelten die Festlegungen zu „3.5 Verträge“.

3.6. Begonnene Investitionen

Soweit Investitionen nicht bis zum 31. 12. 2010 abgeschlossen werden, werden sie gemäß der örtlichen Lage zugeordnet und danach abgeschlossen. Dies betrifft auch die Abrechnung der Fördermittel. Soweit im Einzelfall eine Zuordnung nicht möglich ist, übernimmt die Stadt Grimma die Zuständigkeit und schließt den Vorgang ab. Das Einvernehmen der neuen Stadt Colditz ist mit dieser Vereinbarung erteilt, soweit im Einzelfall nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

3.7. Jahresrechnung 2010

Die Jahresrechnung für 2010 wird durch die Kämmerei der Großen Kreisstadt Grimma erstellt und sowohl durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma als auch durch den Stadtrat der neuen „Stadt Colditz“ gemäß § 88 (3) Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) durch Beschluss festgestellt.

Eine mögliche Prüfung der ehemaligen Gemeinde Großbothen durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt erfolgt in Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Grimma.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Stadt Colditz zur Kenntnis zu geben.

Den Beteiligungsbericht der Gemeinde Großbothen für das Jahr 2010 erstellt die Große Kreisstadt Grimma. Der Bericht ist sowohl dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma als auch dem Stadtrat der Stadt Colditz zur Kenntnis zu geben. Die Kosten für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und den Beteiligungsbericht werden nach dem Einwohnerverhältnis geteilt.

3.8. Arbeit der Verwaltung der ehemaligen Gemeinde Großbothen ab 01. 01. 2011

Die Eingliederung der jeweiligen Beschäftigten in die Große Kreisstadt Grimma sowie in die Stadt Colditz erfolgt jeweils in eigener Zuständigkeit.

Unabhängig hiervon wird für den Zeitraum 01. 01. 2011 bis 31. 01. 2011 für das Gemeindeamt Großbothen übergangsweise in einem noch zu vereinbarenden Umfang zur endgültigen Auflösung der Gemeinde das Gemeindeamt Großbothen besetzt.

Die Zuständigkeit für die Übergangsverwaltung liegt bei der Großen Kreisstadt Grimma.

Die Kosten der Übergangsverwaltung werden zwischen der Großen Kreisstadt Grimma und der Stadt Colditz gemäß dem Einwohnerschlüssel geteilt, das Personal für die Übergangsverwaltung gemäß dem Einwohnerverhältnis bereitgestellt.

Rechnungen, die nach dem 31. 12. 2010 eingehen, werden, sofern sie dem Haushaltsjahr 2010 nicht mehr zugerechnet werden können, der Großen Kreisstadt Grimma bzw. der Stadt Colditz zu Lasten der Jahresrechnung 2011 zugeordnet.

Ist eine Zuordnung nicht möglich, wird die Rechnung durch die Große Kreisstadt Grimma übernommen und gegenüber der Stadt Colditz gemäß dem Einwohnerverhältnis weiterberechnet. Gehen auf den Bankkonten der Großen Kreisstadt Grimma (ehemaliges Girokonto der Gemeinde Großbothen) bzw. der Stadt Colditz Beträge ein, die der anderen Stadt zuzurechnen sind, hat sofort die Überweisung zu erfolgen.

Ab 01. 01. 2011 gelten gemäß der oben aufgeführten Zuordnung die Kassenordnungen und Unterschriftsberechtigungen der jeweiligen Stadt.

Die Pass- und Meldestelle der Gemeinde Großbothen beendet ihre Arbeit spätestens mit dem 31. 12. 2010.

Die Städte Grimma und Colditz klären für ihren Zuständigkeitsbereich die Übernahme der Daten und sind ab dem 01. 01. 2011 für ihren Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

3.9. Archivgut

Das Archivgut der Vorgängergemeinden der Gemeinde Großbothen, das bis zum 31. 12. 1993 angefallen ist, wird durch die Große Kreisstadt Grimma und die neue „Stadt Colditz“ gemäß Zuordnung der Ortsteile in die jeweilige Zuständigkeit übernommen.

Das Archivgut der Gemeinde Großbothen vom 01. 01. 1994 bis zum 31. 12. 2010 wird durch das Archiv der Großen Kreisstadt übernommen. Die Stadt Colditz erhält zum Archivgut aus dem genannten Zeitraum für Beschäftigte der Stadtverwaltung jederzeit Zugriff.

3.10. Schiedsstelle

Die Schiedsstelle der Gemeinde Großbothen beendet ihre Arbeit spätestens bis zum 31. 12. 2010. Danach regeln die Große Kreisstadt Grimma und die Stadt Colditz die Einbeziehung der von ihnen übernommenen Ortschaftsbereiche in die Schiedsstellen der Großen Kreisstadt Grimma und der neuen „Stadt Colditz“ in eigener Zuständigkeit.

Offene Verfahren der Schiedsstelle der ehemaligen Gemeinde Großbothen werden gemäß der Zuordnung an die Schiedsstellen der Großen Kreisstadt Grimma und der neuen „Stadt Colditz“ übergeben.

3.11. Grundschule Großbothen einschließlich Schulbezirk

Die Grundschule Großbothen wird in die Trägerschaft der Großen Kreisstadt Grimma übertragen.

Das Gebiet der Ortsteile Sermuth, Schönbach, Leisenau und Zschetzsch der neuen „Stadt Colditz“ soll mit den Ortsteilen Förstgen, Großbothen, Kleinbothen, Kössern und Schaddel der Großen Kreisstadt Grimma einen eigenen Grundschulbezirk der Großen Kreisstadt Grimma bilden. Die Große Kreisstadt Grimma und die neue „Stadt Colditz“ vereinbaren bis 30.06.2011 die Bildung eines Schulzweckverbandes.

3.12. Verfahren zur Ländlichen Neuordnung Großbothen, Hochwasser

Für das Gebiet der gesamten Gemarkung Sermuth sowie für Teile der Gemarkungen Kleinbothen, Kössern und Förstgen besteht ein gemeinsames Verfahren zur Ländlichen Neuordnung. Die Große Kreisstadt Grimma sowie die neue Stadt Colditz übernehmen die Zuständigkeit für ihren Bereich.

3.13. Zuschnitt der Standesamtsbezirke

Die ehemalige Gemeinde Großbothen gehörte mit dem gesamten Gemeindegebiet zum Standesamtsbezirk Grimma. Es wird vereinbart, die Standesamtsbezirke Grimma und Colditz entsprechend den zukünftigen Gemeindegrenzen im gegenseitigen Einvernehmen zu bilden. Dazu werden die zur neuen Stadt Colditz gehörenden Ortsteile Sermuth, Schönbach, Leisenau und Zschetzsch vom Standesamtsbezirk Grimma in den Standesamtsbezirk Colditz übertragen. Bis zum Zeitpunkt der Übertragung verbleibt die Zuständigkeit für die ehemalige Gemeinde Großbothen als Ganzes im Standesamtsbezirk Grimma.

Für den Zeitraum der Aufgabenübertragung wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

Grimma, den

Colditz, den

Berger
Oberbürgermeister

Heinz
Bürgermeister

Zschadraß, den

Großbothen, den

Schmiedel
Bürgermeister

Senf
Bürgermeister

Anlage A

Zuordnung der unbefristet Beschäftigten der Gemeinde Großbothen

Große Kreisstadt Grimma	Neue Stadt Colditz
<u>Verwaltung</u>	
Frau Fischer (ATZ)	Herr Hellinger (ATZ)
Frau Döring	Frau Schneider (ATZ)
Frau Stula	Frau Ciszak
Frau Flegel	Frau von Wolfersdorff
Frau Wagner (ATZ)	
Frau Hoffmann (befristet für Frau Wagner)	
<u>Abfindung gemäß Pkt. 3.1.3.</u>	
Frau Cieslak	Frau Gündel
<u>Bauhof</u>	
Herr Herfurth	Herr Scheinhuber
Herr Block	Herr Kunze
Herr Kirchhof	Herr Bahrmann (ATZ)
<u>Grundschule</u>	
Frau Gasteiger (ATZ)	
<u>Kindertagesstätten/Hort</u>	
Frau Brix (ATZ)	Frau Bahrmann
Frau Hübler	Frau Zschoche (ATZ)
Frau Scholz	Frau Kunert
Frau Frenzel	Frau Fischer, A.
Frau Kadelbach	Frau Grimm
Frau Glöckner	Frau Schneider
Frau Kabelitz	
Frau Keller	
Frau Säbisch	
Frau Geier	
Frau Müller, M.	

Anlage B

Übersicht über die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Großbothen Zuordnung nach Lage der öffentlichen Einrichtung

Große Kreisstadt Grimma

Großbothen

Grundschule einschließlich Turnhalle und ehemaliger Hort
 Kindertagesstätte
 Bauhof/Feuerwehr
 Gemeindeamt
 Freibad
 Sportplatz
 Alter Sportplatz mit Spielplatz und neuem FFW-Gebäude

Kössern

Jagdhaus
 NEG Thümmlitzsee
 Bürgerhaus ehemalige Schule mit Jugendclub und Kegelbahn
 Friedhof
 Sportplatz mit Sportlerheim
 FFW-Gerätehaus Kössern
 FFW-Gerätehaus Förstgen

Stadt Colditz

Schönbach

Bürgerhaus Sächsische Krone mit Kegelbahn
 Korbmuseum
 FFW-Gerätehaus
 Sport- und Spielplatz

Sermuth

Kindertagesstätte
 FFW-Gerätehaus einschl. ehemaligen Gemeindeamt
 Bürgerhaus „ehemalige Schule“
 Sportplatz mit Sportlerheim
 Skaterbahn

Leisenu

FFW-Gerätehaus
 Jugendclub
 Kulturraum und Bürgertreff
 Spielplatz

Zschetzsch

Festplatz mit Backofen und Widder

Anlage C

Übersicht über die Wohngebäude

Zuordnung zur Großen Kreisstadt Grimma

Großbothen

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| 1. Windmühlenstraße 16 | Anzahl der Wohnungen: 4 |
| 2. Badstraße 21 (OT Kleinbothen) | Anzahl der Wohnungen: 4 |

Kössem

- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| 1. Brückenberg 1-7 | Anzahl der Wohnungen: 4 |
| 2. Förstgener Straße 10 | Anzahl der Wohnungen: 4 |
| 3. Keiselwitzer Straße 7 | Anzahl der Wohnungen: 2 |
| 4. Förstgener Straße 46 | Anzahl der Wohnungen: 1 |
| 5. Förstgener Straße 48 | Anzahl der Wohnungen: 1 |
| 6. Bäckerstraße 17 (OT Förstgen) | Anzahl der Wohnungen: 4 |

Gesamt: 8 Wohnhäuser mit 22 Wohnungen

Zuordnung zur neuen „Stadt Colditz“

Sermuth

- | | |
|---------------------------|--------------------------|
| 1. Parkstraße 1 + 2 | Anzahl der Wohnungen: 15 |
| 2. Muldentalstraße 15/15A | Anzahl der Wohnungen: 4 |

Leisenau

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Rittergutsring 4 | Anzahl der Wohnungen: 4 (im EG Heimatstube und Kulturraum) |
| 2. Rittergutsring 2 | Anzahl der Wohnungen: 4 |
| 3. Rittergutsring 11 | Anzahl der Wohnungen: 4 |
| 4. Leisenauer Dorfstraße 20 | Anzahl der Wohnungen: 5 |
| 5. Leisenauer Dorfstraße 6 | Anzahl der Wohnungen: 1 (im EG Jugendclub) |

Gesamt: 7 Wohnhäuser mit 37 Wohnungen

Anlage D
Übersicht über die Kredite zum 31.12.2010

Kreditinstitut	Stand zum 31.12.2010(€)	Zinssatz In %	Ende der Lauf- Zeit	Restschuld (€)
Landeskreditbank Baden Württemberg	41.609,50	4,15	01.05.2014	0,00
Landeskreditbank Baden Württemberg	667.689,98	4,59	30.09.2022	0,00
Deutsche Genossen- schaft Hypothekenbank	244.213,12	4,32	30.03.2019	0,00
Sächsische Aufbaubank	12.455,04	4,955	15.05.2014	6.165,21
Landeskreditbank Baden Württemberg	23.008,12	3,7	01.06.2015	0,00
Landeskreditbank Baden Württemberg	189.985,52	4,08	30.12.2026	0,00
Landeskreditbank Baden Württemberg	845.438,63	5,08	01.03.2039	0,00
Landeskreditbank Baden Württemberg	132.603,49	5,35	01.05.2018	0,00
Landeskreditbank Baden Württemberg	153.335,71	4,04	30.11.2030	0,00
Deutsche Kreditbank	41.985,42	3,79	30.09.2014	0,00
Deutsche Kreditbank	57.676,34	3,29	30.12.2019	0,00
Gesamt	2.410.000,87			
Übersicht zu den Kassenkrediten				
Sparkasse Muldentale	350.234,94	1,39	13.05.2011	
Sparkasse Muldentale	412.000,00	1,42	08.03.2011	
Deutsche Kreditbank Geschäftsgirokonto	In Ergänzung bis 845.000,00	2,2 Guthabenzins 0,8	unbefristet	